

Nr. 7

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

08.04.2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Öffentliche Auslegung der Aufstellung von Sponsoringleistungen für das Jahr 2016

Gemäß § 5 Abs. 2 des Handlungsrahmens zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass **für das Jahr 2016 die Aufstellung über die erhaltenen Sponsoringleistungen** für die Stadt Grevenbroich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement, Neues Rathaus, Am Markt 2 in 41515 Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten sind:

montags – mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ - Ortsteil Industriegebiet-Ost –

hier:

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

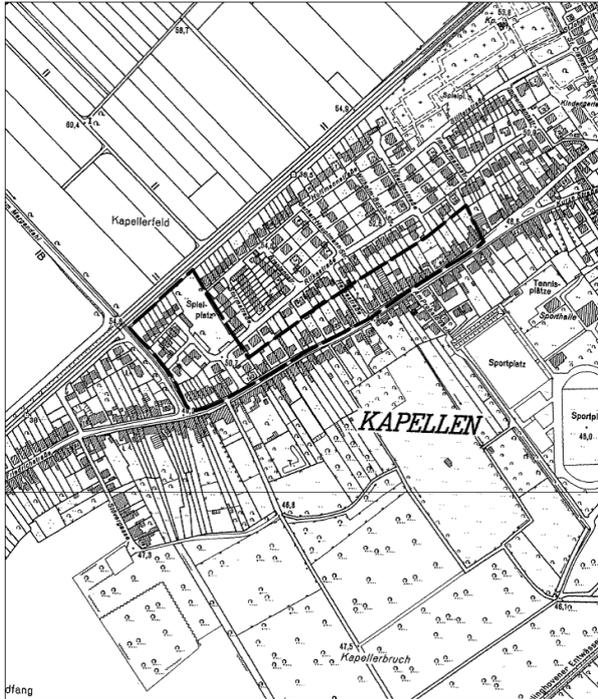
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ - Ortsteil Industriegebiet-Ost - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 12
Bezeichnung: „Friedrichstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennung im Ortsteil Wevelinghoven

hier: Hilmar-Krüll-Straße

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ erhält die Bezeichnung:

„Hilmar-Krüll-Straße“

Ortsteil: Wevelinghoven

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausesweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 03.04.2017

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Grevenbroich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch.

(5) Für Einsätze nach Abs. 1 wird Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 2, für Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 und freiwillige Leistungen nach Abs. 3 werden Entgelte gemäß § 3 und für Brandverhütungsschauen nach Abs. 4 werden Gebühren gemäß § 5 erhoben.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Grevenbroich sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

(1) Beratungen und Stellungnahmen

a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung)

b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht

c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung

(2) Feuerwehrpläne

a) die Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen

b) die Beratungen vor Ort

(3) Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen

a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Grevenbroich (TAB – BMA)

b) die Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen

c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind

d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen

(4) Feuerwehr-Schlüsseldepots

a) die Inbetriebnahme und Wartung von Schlüsseldepots

b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüssel hinterlegung

(5) Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt.

Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

(6) Feuerwehrzufahrten und 2. Rettungsweg

für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

(7) Verschiedene Arbeiten

- a) Prüfen und Warten eines Pressluftatmers
- b) Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer
- c) Füllen von Atemluftflaschen
- d) Reinigen und Prüfen von Schläuchen

(8) Gestellung von Geräten nach Anlage 2

(9) Brandschutzschulungen

a) Brandschutzunterweisung (Theorie)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1 Std. – 1,5 Std. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1,5 Std. – 2,0 Std., verbunden mit einer anschließenden Begehung im Betrieb. Hinzu kommt der praktische Teil, welcher mit ca. 5 min pro Teilnehmer angesetzt wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

c) Feuerlöscher für Praxisausbildung

Für die praktische Ausbildung werden Gebühren für die Bereitstellung von Feuerlöschern nach Anlage 2 erhoben.

(10) Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 4

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige

Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a)

c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 4 enthalten ist, aber vom Eigentümer / Nutzer / Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Stellen / Behörden, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach ihrer Durchführung tätig geworden sind.

(3) Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 4 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Berechnungsmaßstab für Einsätze und sonstige Leistungen sind die Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Einsätze und sonstigen Leistungen.

(3) Soweit der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, wird

- a) für Einsätze nach § 2 Abs. 2 der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und
- b) für entgelt- und gebührenpflichtige Leistungen nach §§ 3 und 5 der Zeitraum der Erbringung der Leistung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungs- sowie An- und Abfahrtszeiten

in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-, Entgelt- bzw. Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen und sonstigen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach den Kostentarifen, die als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Satzung sind.

- a) Die Bemessung des Kostenersatzes erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 festgelegten Tarifsätzen.
- b) Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.
- c) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Objekte.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Kosten-, Entgelt- und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei den übrigen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2, der Entgeltanspruch nach § 3 sowie der Gebührenanspruch nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Zugang des Kostenersatz-, Entgelt-, oder Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts bzw. der Gebühr oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnische Leistungen außer Kraft.

Anlage 1
Tarif Kostenersatz
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je Std.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter /-in d. mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00€
1.1.2	Beamter /-in d. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	59,00€
1.1.3	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,00€
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lösch-und Hilfeleistungsfahrzeug, HLF, LF	215,00€
2.2	Tanklöschfahrzeug, TLF	205,00€
2.3	Drehleiter, DLK	448,00€
2.4	Rüstwagen, RW	427,00€
2.5	Kommandowagen, KDOW	49,00€
2.6	Einsatzleitfahrzeug, ELW 1	133,00€
2.7	Kleineinsatzfahrzeug, KEF	60,00€
2.8	Mannschaftstransportwagen, MTW	56,00€
2.9	Wechselladerfahrzeug, WLF + Abrollbehälter WLF	446,00€
2.10	Ölspurfahrzeug ÖSF, Traktor mit diversen Anbaugeräten	60,00€
3	Verbrauchsmaterial	
3.1	Selbstkosten zuzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag	
4	Pauschale Meldealarm (BMA) HLF, DLK, ELW-1 + 9 FM Besatzung	1.167,00€

**Anlage 2
Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr**

Für die Bemessung der Entgelte nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze:

Tarif-Nr.	Tarifart	je Std.
1.	Leistungen gemäß Abs. 1 lit. a – c, Beratungen und Stellungnahmen	
	Personal	59,00€
2.	Leistungen gemäß Abs. 2 lit. a –b, Feuerwehrpläne	
	Personal	59,00€
3.	Leistungen gemäß Abs. 3 lit. a – d Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen	
	Personal	59,00€
4.	Leistungen gemäß Abs. 4 lit. a – b Feuerwehrschlüsseldepot	
	Personal	59,00€
5.	Leistungen gemäß Abs. 5 Brandsicherheitswachen	
	Kulturelle / Brauchtums Veranstaltungen, je FM	10,00€
	Kommerzielle Veranstaltungen, je FM	15,00€
6.	Leistungen gemäß Abs. 6 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	Personal	39,00€
7.	Verschiedene Arbeiten gemäß Abs. 7	Pro Stück
	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers	24,00€
	Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer	16,00€
	Prüfen und Warten eines Chemikalienschutzanzuges (CSA)	24,00€
	Füllen von Atemluftflaschen	5,00€
	Reinigen und Prüfen von Schläuchen	5,00€

8. Gestellung von Geräten gemäß Abs. 8

Tragkraftspritze zzgl. Kraftstoffkosten	je Std.	28,00€
Schlauchboot	je Einsatz/Tag	16,00€
Tauchpumpe, Umfüllpumpe, Öl-/Wassersauger	je Einsatz/Tag	14,00€
Druckschläuche	je Einsatz/Tag	2,00€
“ zzgl. Kosten für Prüfen	je Schlauch	5,00€
“ zzgl. Kosten für Waschen	je Schlauch	7,00€
Ölsperre (je 20m Teil)	je Einsatz/Tag	50,00€
Div. Motorgeräte zzgl. Kraftstoffkosten	je Einsatz/Tag	25,00€
Auffangbehälter	je Einsatz/Tag	12,00€
Wärmebildkamera	je Std.	18,00€
Funkgeräte	je Einsatz/Tag	15,00€

9. Brandschutzbelehrungen gemäß Abs. 9

a) Brandschutzunterweisung (Theorie)	Pro Teilnehmer	22,00€
b) Brandschutz Helfer Schulung (Theorie und Praxis)	Pro Teilnehmer	25,00€
c) Feuerlöscher für Praxisausbildung	Pro Feuerlöscher	20,00€

Anlage 3
Gebührentarif Brandverhütungsschauen
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Für die Bemessung der Gebühren nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze.

- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt
(§ 5 Abs. 1 lit. a und b) | 59,00 € |
| 2. Brandschutztechnische Objektbegehung
(§ 5 Abs. 1 lit. c) | 59,00 € |

Anlage 4
Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 7 Abs. 4 lit. c)
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
1	Pflege- u. Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Altenwohnheime und Einrichtungen der Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.3	Wohnheime	3
1.4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.5	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätte mit mehr als 12 Gastbetten	3
2.2	Wohnheime mit mehr als 12 Betten	3
2.3	Obdachlosen- und Notunterkünfte	3
2.4	Campingplätze nach CW VO	6
3	Versammlungsobjekte	
3.1	Versammlungsstätten die mehr als 200 Besucher fassen	3
3.2	Versammlungsstätten im Freien mit mehr als 1000 Besuchern	6
3.3	Sportstadien, sie mehr als 5000 Besucher fassen	6
3.4	Gasträume und Räume mit Bühnen/ Szeneffläche ab 50 Besuchern	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Allgemeinbildenden Schulen	3
4.2	Ausbildungsstätten ab 100 Personen, nicht ebenerdig ab 50 P.	5
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO NRW	5
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO NRW	3
6.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700qm Verkaufsfläche	3
6.3	Verkaufsstätten mit mehr als 400qm Verkaufsfläche, Innenstadtlage	6
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Verwaltungsgebäude, Bürogebäude, Banken	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museum	5

9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO NRW	6
9.2	Unterirdische Mittelgaragen	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	5
10.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²	5
10.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²	6
10.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	6
10.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.6	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche	6
10.7	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche	5
10.8	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche	5
10.9	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.10	Hochregallager	5
10.11	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA, IIIA, IIB, IIIB, IIC und IIIC nach FwDV 500	5
10.12	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten >200 Personen	6
11.4	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen **	3
11.5	Flughäfen	3
11.6	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.7	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse der örtlichen zuständigen Brandschutzdienststelle *	
11.8	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 03.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 03.04.2017 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.01.1988

Aufgrund der §§ 18, 19, 19 a und 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 934) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.

Artikel II

Der Gebührentarif gemäß § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 28.01.1988 wird wie folgt geändert:

B. Gebühren

Die bisherige Tarifstelle 19. wird zu Tarifstelle 20.

Die Tarifstelle 19. erhält folgende Fassung:

19. Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	qm / Monat	10,00 €
--	------------	---------

Artikel III

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 03.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

1. Satzung vom 03.04.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung der Kindertagespflege in bisheriger Fassung

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung der Kindertagespflege in bisheriger Fassung wird in § wie folgt geändert:

§ 9 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 2,70 €,

- b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme am Bundeszertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 3,20 €,
- c.) für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und einer nachgewiesenen mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Kindertagespflege einen Pflegesatz von 3,70 €,
- d.) bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB VII ff. festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis c) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Liegt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht vor, so wird der erhöhte Stundensatz bis zum 31.07.2017 gleichwohl gewährt.

- (4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung
 Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

Vereinbaren die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson schriftlich eine Eingewöhnung des Kindes, erhält die Tagespflegeperson nach Vorlage der Vereinbarung eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro Eingewöhnungstag, maximal jedoch 50,00 € für die gesamte Eingewöhnung.

- (5) Ausschluss privater Zuzahlungen
 Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 12 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.
- (6) Fehl- und Ausfallzeiten
 Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen durch das Jugendamt weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:
- a.) bei dem Jugendamt mitgeteilter Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei Verteilung der

wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt durch diese monatlich additiv vorzuweisen.),

- b.) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteilten geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten.),
- c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden im ersten Monat rückwirkend, danach im Voraus geleistet.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 03.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN